

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 8

Samstag, 27. Februar

1915

(Ord. 25. 2. 1915 Nr 1836.)

Die Kriegsanleihe betr.

An die Erz. Pfarrämter und Pfarrkuratien.

Die Anlage kirchlicher Gelder in der jetzt aufgelegten deutschen Kriegsanleihe ist gestattet und erwünscht.
Freiburg, 25. Februar 1915.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 24. 2. 1915 Nr 1166.)

Die Bereitung der Hostien betr.

Durch die Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 10. Januar 1915, das Ausmahlen von Brotgetreide betr. (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 5) ist die Ausmahlung von Weizen in der Weise zugelassen, daß hierbei ein Auszugsmehl bis zu zehn vom Hundert hergestellt wird. Die Bereitung von Hostien aus diesem — unvermischten — Mehl in der bisherigen Weise ist nach § 20 Absatz 2 der Verordnung des Bundesrates über die Bereitung von Backware vom 5. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 8) zulässig.

Soweit die in Betracht kommenden Hostienbäckereien sich noch im Besitz genügender Mengen ungemischten Weizenmehles befinden, ist deren Verwendung zur Bereitung von Hostien trotz der Beschlagnahme nach § 4 Abs. 4 der Verordnung des Bundesrates vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 35) zulässig.

Falls keine Vorräte mehr vorhanden sind, haben sich die zur Bereitung von Hostien ermächtigten Anstalten und Bäckereien die erforderliche Menge Weizenauszugsmehles, das nach § 5 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrates vom 5. Januar 1915 über das Ausmahlen von Brotgetreide auch künftig ohne Zumischung von Roggenmehl abgegeben werden darf, durch Vermittlung des Kommunalverbandes von den Mühlen zu verschaffen.

Wir veranlassen die Pfarrämter, hiervon die Anstalten und Personen zu verständigen, von denen sie die Hostien beziehen.

Freiburg, 24. Februar 1915.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 22. 2. 1915 Nr 1710.)

Die gemeinsame Absolution der Soldaten vor der Schlacht betr.

Unserem Diözesanklerus bringen wir nachstehende Erklärung der S. Poenitentiarie Apostolica vom 6. Februar d. J. (Acta Apost. Sedis S. 72) zur Kenntnis.

Freiburg, 22. Februar 1915.

Erzbischöfliches Ordinariat

DECLARATIO

DE ABSOLUTIONE IMPERTIENDA MILITIBUS AD
PRAELIUM VOCATIS

Proposito huic sacrae Poenitentiarie dubio:

«An liceat milites ad praelium vocatos, antequam ad sacram Communionem admittantur, absolvere generali formula, seu communi absolutione, sine praecedente confessione, quando tantus est eorum numerus, ut singuli audiri nequeant, doloris actu debite emisso?»
eadem sacra Poenitentaria, mature consideratis expositis, benigne sic annuente sanctissimo Domino nostro Benedicto Papa XV, respondendum esse censuit:

«Affirmative. Nihil vero obstare quominus sic absolvi in praefatis adiunctis ad sacram Eucharistiam suscipiendam admittantur. Ne omittant vero cappellani militum, data opportunitate, eos docere absolutionem sic impertiendam non esse profuturam, nisi rite dispositi fuerint, iisdemque obligationem manere integram confessionem suo tempore peragendi, si periculum evaserint».

Contrariis quibuscumque non obstantibus.

Datum Romae in sacra Poenitentaria, die 6 februarii 1915.

Carolus Perosi, S. P. Regens.

Iosephus Palica, S. P. Secretarius.

(Ord. 25. 2. 1915 H. Nr 152.)

Die Forsten im Dienste der Volksernährung betr.

An die katholischen Pfarrämter und Kirchenvorstände in Hohenzollern.

Ein Rundschreiben des königlichen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 16. Januar d. J. macht auf die bereits im vorigen Jahre zugelassenen Vergünstigungen für die Nutzung von Waldstreu und Waldweide in den staatlichen Wäldungen aufmerksam und ersucht, auch die Gemeinden und öffentlichen Anstalten zu einem ähnlichen Entgegenkommen hinsichtlich ihres Forstbesizes anzuregen. Da die Ernährung des Volkes und die Durchbringung eines möglichst hohen Viehstandes zu den allerwichtigsten Aufgaben des Vaterlandes in dieser Kriegszeit gehört, so erwarten wir, daß auch die Pfründnießer und Kirchenvorstände in Hohenzollern bezüglich der Abgabe von Waldstreu und Waldgras usw. oder der Anpflanzung ausgestockter Waldflächen mit Lebensmitteln in den Pfründe- und kirchlichen Stiftungswäldungen ein gleiches Entgegenkommen zeigen wie die bürgerlichen Gemeinden, jedoch im steten Einvernehmen mit der staatlichen Forstaufsichtsbehörde.

Freiburg, 25. Februar 1915.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 23. 2. 1915 Nr 1709.)

Das Gebet um den Frieden und die Darbringung des hl. Meßopfers für die im Kriege Gefallenen betr.

Der hl. Vater Benedikt XV. hat für die jedesmalige Verrichtung des von ihm selbst verfaßten Gebetes um den Frieden (Erzb. Anzeigebblatt Nr 4 von 1915 S. 17) einen Ablass von 300 Tagen verliehen, der auch den armen Seelen zugewendet werden kann (Acta Apost. Sedis 1915 S. 65).

Der hl. Vater hat ferner mittels Dekret des hl. Offiziums vom 28. Januar d. J. (Acta Ap. Sedis S. 66) alle hl. Messen mit dem Altarprivileg begnadet, welche dargebracht werden für solche, die im gegenwärtigen Kriege gefallen sind oder ihr Leben noch verlieren werden.

Freiburg, 23. Februar 1915.

Erzbischöfliches Ordinariat**Pfründeauschreiben**

Neckarhausen, Dekanat Weinheim, mit einem Einkommen von 1989 M. und einem Nebeneinkommen von 116 M. 62 S. für Abhaltung von 82 gestifteten Jahrtagen.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Gesuche um Präsentation durch Allerhöchstdenselben innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Pfründebefetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

3. Februar: Johann Friz, Pfarrverweser in Gamshurst, auf die Pfarrei Krenkingen,
7. " Franz Xaver Bauer, Pfarrer in Oberrotweil, auf die Pfarrei Söllingen,
14. " Karl Gottlieb Bär, Pfarrverweser in Wertheim, auf diese Pfarrei,
14. " Albert Grimm, Pfarrer in Rast, auf die Pfarrei Reibshheim.

Ernennungen

Vom Kapitel St. Leon wurden Pfarrer Eugen Molitor in Tiefenbach und Pfarrer Franz Sales Dor in Langenbrücken zu Definitoren gewählt. Die Wahl wurde unter dem 11. Februar l. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Versehungen

15. Februar: Franz Xaver Sester, zuletzt beurlaubt, als Pfarrverweser nach Bellingen,
18. " Rudolf Fackler, bisher beurlaubt, als Vikar nach Allmannsdorf,
19. " Josef Luem, zuletzt beurlaubt, als Vikar nach Hindelwangen,
23. " Wilhelm Wacker, Vikar in Badisch-Rheinfeld, i. g. E. nach Oberwinden,
23. " Otto Bürf, Vikar in Oberwinden, i. g. E. nach Forst,
23. " Franz Josef Stang, Vikar in Steinbach, i. g. E. nach Schoppsheim,
23. " Otto Heinrich Schmitt, Vikar in Schoppsheim, i. g. E. nach Badisch-Rheinfeld,
23. " August Laub, Vikar in Forst, i. g. E. nach Steinbach, Def. Ottersweier,
25. " Josef Müller, zuletzt beurlaubt, als Vikar nach Freiburg-Herdern.

Mesnerdienstbefetzung

Als Mesner wurde bestätigt am:

29. Dezember 1914: Landwirt Alois Frank an der Pfarrkirche in Oberschwörstadt.